

Autorenfassung: Zur Systematik des Privatrechts in Kants *Metaphysik der Sitten*

Erstveröffentlicht in: *Recht, Staat und Völkerrecht bei Immanuel Kant. Marburger Tagung zu Kants ‚Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre‘*. Herausgegeben von Dieter Hüning und Burkhard Tuschling. Berlin: Duncker & Humblot 1998, S. 141 - 156

Hans Friedrich Fulda
1998 (2014)

Inhaltsverzeichnis	Seitennummern der Erstveröffentlichung
I. Vorbemerkung	141
II. Kants Einteilung im Hinblick auf ihre fragliche Vollständigkeit	142
III. Schritte zur Erkenntnis einer Systematik wie derjenigen des Privatrechts in Ansehung äußerer Gegenstände	152

{ | S. 141 }

Zur Systematik des Privatrechts in Kants *Metaphysik der Sitten*

von

Hans Friedrich Fulda

I. Vorbemerkung

Von allen Werken Kants hat die *Metaphysik der Sitten* und deren erster Teil, die *Rechtslehre*, am wenigsten positive Resonanz gefunden, bis sich in den achtziger Jahren unseres Jahrhunderts Wolfgang Kersting energisch um eine philosophische Rehabilitierung der *Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre* bemühte. Kersting meint, Kant sei mit seiner Besitz- und Eigentumslehre eine „letzte philosophische Großtat“ gelungen.¹ Sein Anspruch geht darauf, die Architektonik der rechtsphilosophischen Konzeption Kants und die Verklammerung ihrer Teile sichtbar zu machen.² Gleichzeitig ist Kersting aber auch der traditionellen Überzeugung, daß wir es in den *Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre* mit einer Schrift zu tun haben, die „kompositorisch unausgewogen und bisweilen fahrig in der Gedankenführung, dem Leser die Hilfe einer deutlich heraustretenden Argumentationsarchitektonik verwehrt.“³ Diese Hilfe will Kersting dem Leser geben. Allein, Kersting hält sich in seiner Interpretation der Kantischen Lehre vom Privatrecht nicht an die Gliederung Kants. Er geht auf das dritte der drei Hauptstücke dieser Lehre gar nicht ein und auch nicht auf die nähere Strukturierung der beiden anderen Hauptstücke — ja, nicht einmal auf die Gründe, aus denen Kant seine Lehre vom Privatrecht in die Gestalt dieser drei Hauptstücke bringt. Viel wichtiger ist es ihm, Kants Position in der Problemgeschichte der neuzeitlichen Lehre vom Eigentum sowie vom Staat herauszuarbeiten. Mein Vorhaben geht dahin, dieser problemgeschichtlichen Betrachtung ein gleichgewichtiges Gegenstück an immanenter Interpretation zur Seite zu stellen und damit das Versäumnis Kerstings wettzumachen, also einzulösen, was bei Kersting bloßer Anspruch war.

{ | S. 142 } Zugleich ist darin ein weiteres Motiv am Werk. Die Geringschätzung, welche die *Metaphysik der Sitten* erfuhr, ist um so erstaunlicher, als dieses Werk einen ausgezeichneten Platz einnimmt innerhalb desjenigen Konzepts von Philosophie, auf dessen Verwirklichung Kants kritisches Geschäft angelegt war: das System aller Erkenntnis, die philosophisch, d. h. Vernunftkenntnis aus Begriffen ist. Wir wissen bis

¹ Wolfgang Kersting, *Wohlgeordnete Freiheit. Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie*, Berlin/New York 1984, S. X.

² Kersting, S. VIII

³ Kersting, S. VII

heute nicht, was unter solcher Erkenntnis zu verstehen ist, da doch nach Kant aus bloßen Begriffen nur analytisch wahre Urteile, aber keine synthetischen Urteile a priori zu gewinnen sind; und wir wissen insbesondere nicht, was unter solcher Erkenntnis zu verstehen ist im Fall der sogenannten Metaphysik des transzendenten Verstandesgebrauchs, d. h. derjenigen Metaphysik, die nicht nur von Gegenständen möglicher Erfahrung in Raum und Zeit handelt, wie z. B. die Metaphysik der theoretisch erkennbaren Natur bzw. die *Metaphysischen Anfangsgründe der Naturwissenschaften*, sondern auch von intelligiblen Gegenständen. Eine solche Metaphysik des transzendenten Verstandesgebrauchs aber ist die *Metaphysik der Sitten*. Wir haben an ihr das *Exempel* einer von Kant versuchten Vernunftkenntnis aus Begriffen für *den* Fall, für den besonders schwer zu sagen ist, worin solche Vernunftkenntnis bestehen und wodurch sie möglich sein soll. Der exemplarische, am sorgfältigsten ausgearbeitete Teil dieses Exempels aber ist die Lehre vom Privatrecht in den *Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre*. Anhand dieses Teils der *Metaphysik der Sitten* muß man sich in erster Linie darüber ins Bild setzen, was Vernunftkenntnis aus Begriffen auf dem Gebiet der Metaphysik des transzendenten Verstandesgebrauchs ist und möglich macht. Mein Vorhaben geht deshalb auch dahin, auf die Interpretationsaufgabe aufmerksam zu machen, die in dieser Hinsicht besteht, und einige erste Schritte in Richtung auf das Ziel ihrer Erledigung zu tun, beides aber am Beispiel der Systematik der Kantischen Lehre vom Privatrecht.

Allerdings interessiert mich dabei nicht so sehr die Systematik der Lehre als vielmehr diejenige des Privatrechts selbst. Hinter dieser Akzentuierung meines Interesses stehen zwei Interpretationshypothesen:

1. Die Systematik der Kantischen Lehre vom Privatrecht ist nur der Reflex einer Systematik von Privatrecht, die es in der Lehre aufzudecken gilt und deren Aufdeckung eben die philosophische Erkenntnis ist, welche den Charakter einer Vernunftkenntnis aus Begriffen haben soll.
2. Minimalbedingung des Vorliegens einer solchen Systematik ist, daß wir in deren Lehre mit dem Gegenstand eines Begriffs zu tun haben, dessen Begriff in dieser Lehre vollständig eingeteilt wird. Ohne Vollständigkeit von Begriffseinteilung keine Systematik.

Von hier aus kann ich mein Vorhaben genauer charakterisieren: Die zweite der genannten Hypothesen legt es nahe, sich als einem ersten Teilthema dem Anspruch bzw. Versprechen der Vollständigkeit der Einteilung jenes Begriffs zuzuwenden, von dessen Gegenstand die ganze Privatrechtslehre in ihren drei **{ S. 143 }** Hauptstücken handelt, und dadurch zugleich vorbereitende Überlegungen für die Beschäftigung mit einem zweiten Teilthema anzustellen. Dieses zweite Teilthema stellt sich von der ersten Interpretationshypothese aus. Es betrifft Kants Auffassung von der *Erkenntnis* einer Systematik des Privatrechts.

II. Kants Einteilung im Hinblick auf ihre fragliche Vollständigkeit

Ich setze voraus, daß es um die Einteilung eines Begriffs geht. Ehe deren Vollständigkeit erörtert werden kann, muß jedoch klargestellt sein, welcher Begriff derjenige ist, um dessen Einteilung es sich handelt, und welcher Art die Einteilung ist, deren Vollständigkeit in Frage steht.

A. Wenn von „Systematik des Privatrechts“ gesprochen wird, möchte man denken, der Begriff des Privatrechts müsse derjenige sein, der in dieser Systematik eingeteilt wird. Was ist unter diesem Begriff zu verstehen?

Nach dem Sprachgebrauch heutiger Juristen bezeichnet der Ausdruck „Privatrecht“ ungefähr das Ensemble der Normen, welche die Rechtsbeziehungen von Privatpersonen — seien es natürliche oder juristische — regeln, im Gegensatz zum öffentlichen Recht als dem System der Rechtssätze, welche den Aufbau des Staates und die Betätigung seiner Organe sowie die Betätigung von Verbänden regeln, die dem Staat verpflichtet sind. Für beide, das Privatrecht sowie das öffentliche Recht, wird dabei unterstellt, daß deren Normen positives Recht sind, also den Charakter vom Staat gegebener und veröffentlichter Gesetze haben. Paradigmatisch fürs Privatrecht stehen also die Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Anders bei Kant. Auch Kant unterscheidet zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht, aber er fixiert deren Unterschied in ganz anderer Weise und versteht demgemäß auch unter Privatrecht und öffentlichem Recht etwas anderes. Als öffentliches Recht gilt ihm der Inbegriff derjenigen Gesetze, die öffentlicher Bekanntmachung bedürfen. Das sind im Staat alle Gesetze, die positives Recht sind, also auch die Gesetze des Bürgerlichen Gesetzbuches. Unter Privatrecht hingegen versteht Kant den Inbegriff derjenigen Normen, die keiner öffentlichen Bekanntmachung bedürfen — unter der Voraussetzung vorstaatlichen menschlichen Zusammenlebens. Privatrecht ist daher für Kant ungefähr soviel wie Recht im Naturzustand.

Allerdings ist Kant der Überzeugung, daß der Gehalt und die Systematik privatrechtlicher Normen sich nicht *eo ipso* dadurch ändern, daß diese Normen im Staat positives Recht werden. Insofern ist die Differenz zwischen heutiger Bedeutung des Ausdrucks „Privatrecht“ und dessen Kantischer Bedeutung nicht ganz so folgenschwer, wie es zunächst scheinen mag. Das kann man leicht sehen, wenn man auf die Inhalte achtet, die innerhalb der Lehre von Privatrecht bei Kant in den drei Hauptstücken abgehandelt werden. Das zweite Hauptstück (§ S. 144) handelt — wieder in sich dreigliedert — vom Sachenrecht, vom Vertragsrecht (unter dem Titel „Persönliches Recht“) und vom Familien- sowie Hausrecht (unter dem Titel „Auf dingliche Art persönliches Recht“). Vorausgeschickt wird diesem zweiten Hauptstück freilich ein erstes, dessen Hauptthemen man im BGB und in verwandten Gesetzen vergeblich suchen würde; und nachgeschoben wird ihm ein drittes Hauptstück, in dem sich vom BGB aus zu erwartende Themen mit nicht zu erwartenden mischen. Man möchte wissen, welche Systematik hinter diesem Aufbau der Kantischen Lehre vom Privatrecht steht.

Das ist meine Frage. Aber ich will sie nicht angehen, indem ich den Inhalt der Kantischen Privatrechtslehre mit demjenigen unseres heutigen Privatrechts vergleiche. Ich sehe von inhaltlichen Fragen, die den Juristen mit Recht interessieren, weitgehend ab und beschränke mich überdies auf die Absicht einer Kant-immanenten Interpretation.

Bei solcher Betrachtung muß auffallen, daß Kants Begriff des Privatrechts zu weit ist, um der Einteilung zugrunde gelegt werden zu können: Die *Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre* enthalten — „in die Prolegomenen geworfen“ (RL, VI 238_{21 ff.}) — auch eine Lehre vom angeborenen Recht auf persönliche Freiheit (im Sinn der Unabhängigkeit der Person von eines anderen nötiger Willkür, sofern diese Unabhängigkeit mit derjenigen jedes anderen nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann). Diese Lehre vom angeborenen Recht wird in den drei Hauptstücken der Lehre vom Privatrecht nicht entfaltet, sondern vorausgesetzt. Aber das angeborene Recht ist gewiß ein Recht im Naturzustand; es gehört auch ein Gesetz zu ihm (*lex justi*), das im Naturzustand keiner öffentlichen Bekanntmachung bedarf. Das angeborene Recht müßte also unter den Begriff des Privatrechts fallen, wie dieser Begriff bis jetzt genommen worden ist. Es wird aber nicht subsumiert unter den in der Lehre vom Privatrecht eingeteilten Begriff. Dies zeigt, daß der eingeteilte Begriff ein speziellerer ist als derjenige des Privatrechts überhaupt — ein Begriff, welcher Gegenbegriff zu

demjenigen des angeborenen Rechts ist: Der Begriff eines (privaten) erworbenen **oder erwerblichen** Rechts, wobei solches erworbene **oder wenigstens erwerbliche** Recht allemal besteht in bezug auf äußere Gegenstände. Entsprechend formuliert Kant auch in den Überschriften zu seiner Lehre vom Privatrecht:

„Privatrecht in Ansehung äußerer Gegenstände“ (RL, VI 210);

„Privatrecht vom äußeren Mein und Dein überhaupt“ (RL, VI 245).

Als vorläufiges Fazit läßt sich also feststellen: Der der Einteilung unterliegende Begriff ist derjenige eines privaten (d. h. keine öffentliche Bekanntmachung der hinter ihm stehenden Gesetze erfordernden) erworbenen **bzw. erwerblichen** Rechts *in Ansehung äußerer Gegenstände*. { | S. 145 }

B. Um eine Einteilung welcher Art handelt es sich bei der Einteilung dieses Begriffs? Dazu geben uns die Überschriften der ersten beiden Hauptstücke einen wichtigen Hinweis:

1. von der Art, etwas Äußeres als das Seine zu *haben*,

2. von der Art, etwas Äußeres zu *erwerben*.

In der Überschrift, **welche die „Tafel der Einteilung der Rechtslehre“ (RL, VI 210) enthält**, sind „haben“ und „erwerben“ gesperrt. Das deutet auf terminologischen, also für den Begriff, welcher der Einteilung unterliegt, bedeutsamen Gebrauch der Ausdrücke „als das Seine haben“ und „erwerben“. Das eine („haben“) ist der spezifische Bezug, den eine Person im Falle des Vorliegens eines (erworbenen) Rechts in Ansehung eines äußeren Gegenstandes zu einem solchen Gegenstande hat. Das andere hingegen („erwerben“) ist der spezifische, Akte der Person einschließende Vorgang, durch den ein solcher Bezug und damit ein Erworbensein des Rechts hergestellt wird. Mindestens beides aber gehört zum Begriff eines erworbenen Rechts in bezug auf einen äußeren Gegenstand. Was den Charakter der Einteilung dieses Begriffs betrifft, müssen wir also sagen: Indem Arten thematisiert werden, etwas Äußeres als das Seine zu haben und zu erwerben, wird nicht etwas eingeteilt, das *unter* den Begriff fällt bzw. der Begriff bloß im Hinblick auf seine Sphäre; vielmehr wird der Begriff *selbst*, d. h. im Hinblick auf seinen Inhalt eingeteilt. Wir haben es nach Kants Terminologie nicht mit einer *divisio logica sphaerae* zu tun, sondern mit einer *divisio metaphysica*. Wir teilen den Begriff streng genommen nicht ein, sondern wir *teilen* ihn. Wir suchen, was in ihm (nicht *unter* ihm) enthalten ist, teilen es und betrachten die Teile als Teile eines Ganzen.⁴ Soviel zum ersten Charakteristikum der Einteilung, mit der wir hier zu tun haben.

Auf ein zweites Charakteristikum stoßen wir, wenn wir beachten, daß wir es in der Lehre von den metaphysischen Anfangsgründen des Privatrechts mit Auskunft über einen Inbegriff von Gesetzen zu tun haben, also wohl auch mit einer Mannigfaltigkeit von Rechten. Vom Gegenstück des erworbenen Rechts, dem angeborenen Recht, sagt Kant ausdrücklich, es sei nur ein einziges, unangesehen der Mannigfaltigkeit von Befugnissen, die zu ihm gehören. Daher, meint Kant, brauche man sich in der Metaphysik auch nicht lange mit dem Inhalt dieses Begriffs (eines angeborenen Rechts) abzumühen (RL, VI 238). Anders im Falle des erworbenen Rechts an einem äußeren Gegenstand, und dies in mehreren Hinsichten: (a) Hier haben wir es nicht nur mit einer Mannigfaltigkeit von Befugnissen zu tun, sondern mit einer Mannigfaltigkeit von Rechten. (b) Wir teilen zwar den Begriff eines solchen Rechts und nicht dessen Gegenstand; insofern haben wir es nicht mit einander fremdartigen Stücken zu tun wie bei der Einteilung oder vielmehr „Abteilung“ (*partitio*) eines Gegen- { | S. 146 } standes (z. B. eines Baumes in dessen Wurzel, Stamm, Äste, Zweige etc.). Alle Teile des Begriffs sind begrifflich bestimmte Merkmalsvorstellungen bezüglich eines und desselben Gegenstands (XVI 619 f.,

⁴ Vgl. XVI 619 f, Reflexion 3021.

Reflexion 3021). (c) Die Teilung des Begriffs erfolgt nicht wie die *partitio* des Gegenstandes in beliebig bzw. unbestimmt viele Teile, sondern sie geschieht jedenfalls *zuerst* in zwei Teile: einen substantivischen (des *Rechts an* einem äußeren Gegenstand) und einen im Verhältnis dazu attributivischen Bestandteil (des Erwerbenseins dieses Rechts). (d) Aber — das ist die Hauptsache — den Inhalt des Begriffs machen in unserem Fall nicht nur Merkmalsvorstellungen aus, die nach dem Prinzip des Widerspruchs zusammenhängen; vielmehr handelt es sich beim Begriff eines erworbenen Rechts an einem äußeren Gegenstand um einen Begriff, in dem Synthesis enthalten ist bzw. das Resultat von Synthesis, und zwar von Synthesis a priori. Charakteristisch für seine Einteilung ist also auch das, was von Einteilungen gilt, die aus dem Prinzip einer Synthesis a priori erfolgen. Man muß sich fragen, worin es besteht, was sich daraus für unseren Fall ergibt und welche Fragen im Hinblick auf die fragliche Vollständigkeit der Einteilung unseres Begriffs in den drei Lehrstücken sich hieran knüpfen.

Kant hat zu solchen Einteilungen in Reflexionen der achtziger und neunziger Jahre einiges gesagt, z.B.:

- daß Begriffe, in denen a priori eine Synthesis enthalten ist, in der Einteilung logisch zu *dekomponieren* sind und
- daß zur „*decompositio logica*“ allemal drei Schritte gehören:
 - a) Es wird etwas gesetzt;
 - b) es wird etwas anderes gesetzt oder aufgehoben;
 - c) es wird die „*composition*“ von beidem vorgestellt, d. h. vom ersten Gesetzten und vom zweiten Gesetzten oder Aufgehobenen.

Das zeigt uns, daß die Einteilung, mit der wir hier zu tun haben, jedenfalls dreiteilig ist.⁵ Die drei Schritte, die zur *decompositio logica* gehören, enthalten auch eine Andeutung, warum es sich um eine dreiteilige Einteilung handeln muß: Man muß nicht nur die *decompositio* und in der *decompositio* dann zwei Schritte der Einteilung vornehmen; sondern man muß die *decompositio* auch wieder rückgängig machen, und dies nicht nur so, daß man die dekomponierten Teile äußerlich als zusammengehörig betrachtet; sondern man muß mit einem dritten Teil der Einteilung die Komposition der beiden anderen Teile im Gegenstand des Begriffs *vorstellen*.

Hinsichtlich der ersten beiden Teile der Einteilung paßt das generell Gesagte vorzüglich auf unseren Fall: { | S. 147 }

1. Unter der Voraussetzung, daß Gesetze keiner öffentlichen Bekanntmachung bedürfen, wird der Begriff des erworbenen Rechts an einem äußeren Gegenstand zunächst dekomponiert auf das substantivische Merkmal des Rechts an einem solchen Gegenstand hin, d. h. auf das Merkmal eines mit Recht bestehenden Habens; und es wird bezüglich dessen etwas gesetzt, was der Auskunft über die Art, d. h. über *Arten* solchen Habens dient. Dann wird der Begriff dekomponiert auf das Merkmal rechtlichen Erwerbens eines solchen Gegenstandes bzw. das Erwerbensein des Rechts an ihm; und es wird bezüglich dieses Merkmals etwas anderes gesetzt (oder aufgehoben — vgl. § 17!).
2. Ferner sind beide Merkmalsvorstellungen zwar im Begriff eines erworbenen Rechts an einem äußeren Gegenstand enthalten, aber — entgegen dem Anschein — ist nicht eine der Merkmalsvorstellungen in der anderen enthalten. Sofern das nicht von vornherein klar war, hat die Einteilung die Funktion, den der Einteilung unterliegenden Begriff hinsichtlich seiner Merkmale zu klären. Daß die Merkmalsvorstellungen nicht ineinander enthalten sind, kann man sich auf folgende Weise klarmachen:

⁵ Vgl. XVI 619 f, Reflexion 3021.

Zwar gilt (in der äußeren Vergleichung), daß kein Recht an einem äußeren Gegenstand angeboren sein kann, und ‚Erworben-sein‘ ist der Gegenbegriff zu ‚Angeboren-sein‘. Aber wenn wir die Merkmalsvorstellungen in der Dekomposition an ihnen selbst betrachten, so müssen wir feststellen:

- was den im ersten Hauptstück aufgeklärten Teilbegriff betrifft könnte das mit Recht bestehende Haben der Fall sein, ohne daß das Gehabte erworben und entsprechend auch das Recht an ihm erworben ist — gemäß dem im zweiten Hauptstück zu klärenden Begriff solchen Erwerbens, d. h. gemäß demjenigen, was über ursprüngliches Erwerben gesagt wird, ehe die Deduktion des Begriffs solchen Erwerbens geleistet wird in § 17;
 - was die Frage der Abhängigkeit in umgekehrter Richtung betrifft und damit zunächst das zweite Hauptstück, könnte nach der Erwerbungsart (§ 14) und nach dem empirischen Rechtstitel einer Erwerbung, ja sogar nach dem, was ohne Deduktion über den Vernunfttitel der Erwerbung ausgesagt werden kann (§ 15), ein äußerer Gegenstand mit Recht erworben sein, ohne daß dadurch auch ein mit Recht bestehendes Haben begründet wäre — ein „intelligibler Besitz“. Das mit Recht Erworbenene könnte derart in meinem rechtlichen Besitz sein, daß es nur so lange in solchem Besitz ist, als es auch in meinem physischen Besitz ist oder wenigstens in meiner physischen Gewalt, es in solchen Besitz zu bringen **und in ihm zu halten**. Erst die Deduktion des Begriffs einer ursprünglichen Erwerbung schließt dies aus.
3. Es bedarf also eigens einer Rechtfertigung der Verbindung der beiden Teilbegriffe: des mit Recht bestehenden Habens eines äußeren Gegenstandes { | S. 148} und des mit Recht erfolgenden Erwerbens desselben bzw. des Erworbenenseins eines Rechts an ihm. Diese Verbindung wird vom zweiten Merkmal aus in § 17 geleistet.

Wie aber steht es mit dem dritten Teil der Einteilung? Läßt sich das generell für Einteilungen aus dem Prinzip einer Synthesis a priori Gesagte auf unseren Fall so anwenden, daß dabei die Vollständigkeit der Einteilung deutlich wird und daß das generell zum dritten Teil Gesagte auch paßt auf unseren besonderen Fall? Man sieht, daß wir an dieser Stelle die bisherige Frage nach der Art der Einteilung verbinden müssen mit der Frage, auf deren Beantwortung ich hier hinaus will:

C. Ist die Einteilung in unserem Fall der drei Hauptstücke bzw. des Begriffs eines erworbenen **bzw. erwerblichen** Rechts an einem äußeren Gegenstand vollständig?

Hierzu eine Vorbemerkung: Wir haben gesehen, daß es im Zuge der Einteilung (via decompositio logica) den der Einteilung unterliegenden Begriff allererst zu klären gilt. Insofern könnte es sein, daß sich die Vollständigkeit der Einteilung „aus einem Prinzip der Synthesis a priori“ endgültig jedenfalls allererst im Gang der Einteilung erkennen läßt. Wenn es sich so verhält, kann ich Endgültiges zur Frage der Vollständigkeit der Einteilung erst sagen im Kontext der weiteren Frage nach der Erkennbarkeit der Systematik des Privatrechts. Von dieser Frage will ich jetzt noch absehen. Das schließt jedoch nicht aus, die Vollständigkeitsfrage wenigstens ein Stück weit zu erörtern. Denn wir haben einen der Einteilung unterliegenden Begriff und jedenfalls zwei Teile, in die er sich dekomponiert. Wir haben diesen Begriff im Zusammenhang anderer Begriffe — insbesondere des Begriffs des Rechts überhaupt und des Gegenbegriffs unterhalb des Begriffs eines Privatrechts, des Begriffs eines angeborenen Rechts. Wir müssen daher auch fragen dürfen, ob unser der Einteilung unterliegender Begriff eines (privaten) erworbenen Rechts an einem äußeren Gegenstand, soweit er zu Anfang

der Abhandlung bereits geklärt ist, mit einem Versprechen einer dreiteiligen, auch bezüglich des dritten Teils bestimmten und in diesem Teil vollständig werdenden Einteilung verbunden werden kann — einer Einteilung, die überdies als ganze paßt zu dem generell von Kant über *divisio metaphysica* Gesagten. Dies ist jetzt meine Frage. Wie ist sie zu beantworten?

Ich schlage vor, dazu vom Titel des dritten Hauptstücks auszugehen. Denn zum Anfang der Abhandlung gehört auch die „Tafel der Einteilung der Rechtslehre“ (RL, VI 210) mit den in ihr angegebenen Hauptstück- und Abschnitt-Titeln. Der Titel lautet:

„Von der subjektiv-bedingten Erwerbung vor einer Gerichtsbarkeit“

bzw. in der zweiten Auflage { | S. 149}

„Von der subjektiv-bedingten Erwerbung durch den Ausspruch einer öffentlichen Gerichtsbarkeit“.

Man wird freilich wissen wollen, wie mit diesem Titel ein Vollständigkeitsversprechen für eine dreiteilige Einteilung unseres Begriffs verbunden sein soll — und dies auch noch so, daß die Einteilung unter den allgemeinen Begriff von Einteilungen aus dem Prinzip einer Synthesis a priori paßt. Auf den ersten Blick möchte man dazu sagen, ein solches Versprechen sei ganz unplausibel. Denn „subjektiv-bedingte Erwerbung“ — dies scheint nur einen Sonderfall einer Erwerbung zu bezeichnen, also allenfalls etwas unter das zweite Hauptstück Gehöriges oder etwas für einen Anhang an dieses Stück. Ähnlich, wenn wir nachsehen, was für besondere Inhalte bzw. Rechtsinstitute da abgehandelt werden: der Schenkungsvertrag, der Leihvertrag, die Wiedererlangung von Verlorenem (*vindicatio*), der Eid — und dies alles jeweils unter dem Gesichtspunkt, wie im Hinblick auf das Genannte ein Gericht anders zu entscheiden hat als die Rechtsvernunft eines jeden, wenn man sich bloß die Frage vorlegt, was *an sich* Recht ist im Unterschied zu dem, was vor einem Gericht Recht oder *rechtens* ist.

Genauer besehen aber kann man sowohl aus dem Titel des dritten Hauptstücks als auch aus diesem Gesichtspunkt gerade ein Indiz entnehmen, daß hier ein Vollständigkeitsversprechen gegeben und dann eingelöst werden soll. Denn der Gesichtspunkt ist grundsätzlich nicht, wie ein Gericht mit Schenkungsverträgen etc. verfährt und warum es anders entscheidet als die gemeine Rechtsvernunft in Beantwortung der Frage, was an sich Recht ist, d. h. ohne die besondere Aufgabe eines Gerichts zu berücksichtigen; sondern der Gesichtspunkt ist grundsätzlich derjenige der Aufgabe eines Gerichts, austeilende Gerechtigkeit zu üben, d. h. definitiv zu entscheiden, welches Recht wem zukommt und welches wem nicht Und was dabei verhandelt wird, das ist nicht eine besondere Art von Erwerbung. Die metaphysische Klassifikation der Arten von Erwerbung ist vielmehr bereits im zweiten Hauptstück abgeschlossen mit der Differenzierung in Arten der Erwerbung innerhalb des Sachenrechts, des persönlichen Rechts und des auf dingliche Art persönlichen Rechts. Womit wir nun zu tun haben ist nicht eine besondere Art der Erwerbung, sondern die Erwerbung unter einer besonderen Bedingung und zwar einer subjektiven: der subjektiven Bedingung, die eine öffentliche Gerichtsbarkeit bzw. der Gedanke einer solchen ins Spiel der Auskunft über erworbene Rechte an äußeren Gegenständen bringt.

Was mag es mit einer solchen subjektiven Bedingung der Erwerbung auf sich haben? Wir wären der Antwort in Richtung auf einen positiven Ausgang des Vollständigkeitsversprechens erheblich näher, wenn wir sagen könnten: Mit dieser subjektiven Bedingung von Erwerbung wird die Komposition der beiden zuvor dekomponierten begrifflichen Merkmalsvorstellungen vorgestellt bzw. das Prinzip ihrer Synthesis a priori. Das werden wir auch am Ende sagen { | S. 150} können. Aber wie und aufgrund wovon können wir es uns

versprechen, wenn wir uns an den Begriff des erworbenen Rechts halten, wie er uns zunächst zur Verfügung steht? Hierzu sollten wir zwei Dinge beachten, auf die uns die „Einleitung“ zur *Rechtslehre* aufmerksam macht, und wir sollten damit den Unterschied zwischen angeborenem Recht (des „inneren Mein und Dein“) und erworbenem Recht an einem äußeren Gegenstand in Verbindung bringen. Das eine der beiden zu beachtenden Dinge betrifft das Stichwort „subjektiv“ (im Unterschied zu „objektiv“); das andere den Rechtsbegriff:

1. Pflichten (hier natürlich Rechtspflichten) sind nicht nur einzuteilen nach dem objektiven Verhältnis des (juridischen) Gesetzes zur Pflicht, sondern auch nach dem subjektiven Verhältnis des Verpflichtenden zum Verpflichteten (die beide nur Menschen oder Menschenverbindungen, also juristische Personen, sind, so daß diese sowohl Rechte als auch Pflichten haben) (RL, VI 240 f.)
2. Recht ist nicht nur zu verstehen, wie wenn wir von jemandes Recht reden, d. h. im Sinn eines (auf Freiheitsgesetzen beruhenden) Vermögens, (andere) zu verpflichten (RL, VI 237_{18 ff.}), also als subjektiver Anspruch; sondern Recht ist auch in einer nicht-einseitigen, „objektiven“ Bedeutung zu verstehen — als Inbegriff der Bedingungen, unter denen die freie Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit vereinbar ist (§ B).

Dies die beiden zu beachtenden Dinge. Nun registrieren wir noch, daß zufolge der Einteilung von Rechtspflichten nach dem objektiven Verhältnis des Gesetzes zur Pflicht (RL, VI 240) die Pflichten des Privatrechts vom äußeren Mein und Dein überhaupt allesamt Pflichten *gegen andere* sind, während die Pflichten im Bereich des angeborenen Rechts⁶ Pflichten *gegen sich selbst* sind, so daß der Verpflichtete hier zugleich als Verpflichtender der vom Gesetz Begünstigte ist. Dann aber fragen wir, indem wir das subjektive Verhältnis zwischen Verpflichtendem und Verpflichtetem beachten: Wie wird ein Streit zwischen Verpflichtendem und Verpflichtetem entschieden? Im Fall des angeborenen Rechts ist der Verpflichtende und der Verpflichtete ein und derselbe. Also dürfen wir wohl annehmen, daß in einem solchen Streitfall auch jeder ein Richter in eigener Sache ist, daß es also hier eigentlich gar keine das Recht austeilende Gerechtigkeit geben kann. Anders im Fall des erworbenen Rechts an einem äußeren Gegenstand: hier sind Verpflichtender und Verpflichteter in derselben Sache und Hinsicht verschiedene Menschen bzw. Rechtspersonen. Mit der Endlichkeit von menschlicher Rechtsvernunft ist in dieses Verhältnis des Verpflichtenden und Verpflichteten also auch der Dissens über Rechtslagen, d. h. Rechtsstreit eingebaut. Recht aber ist — seinem objektiven Begriffe nach (§ B) — Inbegriff { S. 151 } der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der aller anderen nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit übereinstimmen kann. Also gehört zum Begriff eines (privaten) erworbenen Rechts auch die Idee einer strittige Rechtsansprüche gerecht entscheidenden Instanz bzw. die Idee einer Gerechtigkeit, in welcher Rechtsansprüche und deren Erfüllung durch Rechtssprüche nach einem dafür geltenden Gesetz ausgeteilt werden (vgl. § 36).

Wiederum aber ist der Begriff einer solchen — distributiven — Gerechtigkeit *weder* im dekomponierten Begriff eines bloßen Rechts an einem äußeren Gegenstand *noch* im Begriff seiner Erwerbung bzw. des Erworbenseins dieses Rechts noch in der bloßen Kombination beider Begriffe enthalten. Auch der im Begriff ursprünglicher Erwerbung aufzudeckende Grund der Verbindung dieser beiden Begriffe (§ 17) enthält nicht einen Grund, zu diesen beiden Teilbegriffen im Begriff eines erworbenen Rechts als dritten Teilbegriff

⁶ Zu diesem Begriff vgl. Gau-Jeng Ju, Kants Lehre vom Menschenrecht und von den staatsbürgerlichen Grundrechten, Würzburg 1990, S. 36 ff.

denjenigen einer distributiven Gerechtigkeit hinzuzunehmen. Vielmehr scheint die Notwendigkeit, diesen dritten Teil in der Einteilung zu berücksichtigen, in einer beiden anderen Teilbegriffen vorgeordneten Struktur zu gründen: in derjenigen des besonderen subjektiven Verhältnisses, in welchem sich Rechtspflichten gegen andere befinden.

Aufgrund dieses besonderen subjektiven Verhältnisses ist der Gedanke einer *sicheren*, also nicht bloß provisorischen Erwerbung subjektiv-bedingt durch die Idee einer distributiven Gerechtigkeit und eines Zustandes, in dem diese Gerechtigkeit herrscht.

Nun können wir sagen, was es mit dem Vollständigkeitsversprechen für unsere dreiteilige Einteilung auf sich hat: Das erworbene Recht besteht aus juridischen Gesetzen und aus Pflichten, die — über Vermögen, andere zu verpflichten — von den Gesetzen ausgehen. Pflichten aber bestehen nur in diesen beiden Verhältnissen: dem objektiven Verhältnis, welches das Gesetz zur Pflicht hat, und dem subjektiven Verhältnis, welches der Verpflichtende zum Verpflichteten hat. Das objektive Verhältnis aber, in dem die Pflicht steht, wurde mit der Abhandlung von Arten des Habens und des Erwerbens schon voll berücksichtigt. Indem nun mit der subjektiven Bedingtheit gesicherter Erwerbung auch noch ein bis dahin vernachlässigter Aspekt des subjektiven Verhältnisses, in dem Pflichten stehen, berücksichtigt wird, besteht auch ein gewisser Grund für das Versprechen, mit dem dritten Teilbegriff der distributiven Gerechtigkeit werde die Einteilung des Begriffs eines erworbenen Rechts erschöpft.

Der ganze Begriff, welcher metaphysischer Einteilung unterliegt, ist *eigentlich* der Begriff eines Rechts, das unter Gesetzen, die keiner öffentlichen Bekanntmachung bedürfen, besteht { | S. 152 }

1. an einem äußeren Gegenstand (Haben), das aber
2. erworben ist (durch **rechtliches** Erwerben eines solchen Gegenstandes) und das
3. durch distributive Gerechtigkeit zugeteilt oder zuteilbar ist.

Eine erste Auskunft können wir nun auch geben bezüglich der Frage, inwiefern in diesem dritten Teilbegriff die Komposition der in beiden anderen Teilbegriffen gedachten Merkmale vorgestellt wird: Im dritten Teilbegriff ist als sichergestellt gedacht, daß das zu Recht bestehende Haben (der intelligible Besitz) und das zu Recht bestehende Erwerben (bzw. Erworbensein des Rechts) im Urteil der einen Person und im Urteil einer anderen nicht mehr auseinanderklaffen, also dem allgemeinen Begriff des Rechts (§ B) genügen. Das wird noch nicht das letzte Wort zur Frage sein, wie das dritte Hauptstück zu Kants genereller Auffassung von *divisio metaphysica* paßt und wie deren Vollständigkeitsanspruch im dritten Teilbegriff erfüllt wird. Aber es ist jedenfalls ein brauchbares erstes Wort. Es bringt zumindest eine erste Übersicht über die Kantische Systematik des Privatrechts zustande.⁷

Wie aber soll sich — unter einer allenfalls regulativen Funktion des der Einteilung unterliegenden Begriffs — vom ersten, substantivischen Residuum der Dekomposition aus nach Kantischer Vorstellung *Erkenntnis* gewinnen lassen? Das ist die Frage, der wir uns nun zuwenden müssen und auf die ich wenigstens

⁷ Die „Tafel der Einteilung der Rechtslehre“ verzeichnet im Anschluß an drei entsprechende Abschnitte des zweiten – von der „Art, etwas Äußeres zu *erwerben*“ handelnden – Hauptstücks allerdings noch einen weiteren, „episodisch“ genannten Abschnitt. Was es mit einem solcherart möglichen, zu einer dreigliedrigen synthetischen Einteilung hinzutretenden Lehrstück auf sich hat, muß hier auf sich beruhen. (Vgl. dazu RL VI 212,2 und AA XXVII 538, Z. 29 + 34 f.)

noch eine Teilantwort geben will. Ihr anderer Teil müßte Schlüsselargumente diskutieren, die zur Erkenntnis führen. Er wird hier unterschlagen.

III. Schritte zur Erkenntnis einer Systematik wie derjenigen des Privatrechts in Ansehung äußerer Gegenstände

Ich setze voraus, wir haben für solche Erkenntnis eine gewisse Orientierung in unserem vorläufigen Begriff eines (privaten) erworbenen **oder erwerblichen** Rechts; wir haben daran auch einiges Bauzeug zu einer philosophischen Lehre vom Privatrecht; wir haben ferner eine grobe Idee von dem, was wir in einer solchen Lehre zu tun haben: Wir wollen jedenfalls genaue Vorstellungen vom Inhalt der Teilbegriffe gewinnen und die Notwendigkeit ihres Zusammenhangs einsehen, damit am Ende der Einteilung eine Realdefinition des Begriffs ‚erworbenes Recht an einem äußeren Gegenstand‘ gegeben werden kann; und nicht zuletzt haben wir mindestens einen der Begriffe, aus denen Vernunftkenntnis zu gewinnen sein soll: unseren vorläufigen Begriff eines erworbenen **oder erwerblichen** Rechts als einen Begriff, der sich aus mindestens zwei Teilbegriffen zusammensetzt. Aber das ist nicht viel; denn die Teile unseres Begriffs zu unterscheiden und ihren Inhalt zu vergleichen oder auch die Teile zusammzusetzen, das wäre ein bloßes *Denken* in Begriffen, nicht hingegen ein *Erkennen*. { S. 153 }

A. Zum Erkennen fehlt bis jetzt eine ganze Menge:

1. Es fehlt mindestens eine Auskunft darüber, was die Verbindung der Teilbegriffe insoweit rechtfertigt, als es die Einteilung vernünftig macht. Bei der Erkenntnis soll es sich ja um *Vernunft*-Erkenntnis handeln. Unter vielem anderem gehört dazu, daß wir mindestens am Ende zu einer (praktischen) Erkenntnis der Idee erworbenen Rechts gelangen. **Zusätzlich** zu dem schon über *divisio metaphysica* Gesagten gehört dazu außerdem, daß die Teilbegriffe sich nachweislich zueinander verhalten als Begriffe von
 - a) der Bedingung (des erworbenen Rechts),
 - b) **dem** Bedingten im Verhältnis zu dieser Bedingung und
 - c) der Ableitung des Bedingten aus der Bedingung (vgl. XVI 623, Reflexion 3031).
2. Da es um *Vernunft-Erkenntnis* geht, muß natürlich auch die Annahme gerechtfertigt werden, daß ein Gegenstand, der unter den (jeweiligen Teil-) Begriff fällt, real möglich und nicht ein bloßes Hirngespinnst ist. Das ist die Aufgabe einer (metaphysischen) Deduktion eines jeden Begriffs, der synthetisch mit anderen schon gesicherten Begriffen verbunden wird und kein Erfahrungsbegriff ist. Die zu erkennende reale Möglichkeit ist dabei natürlich keine theoretische (möglichen Gegebenseins in der Anschauung), sondern eine praktische: Es müssen sich Prinzipien rechter Handlungen dafür geltend machen lassen, d. h. Handlungsprinzipien, die mit dem allgemeinen Prinzip des Rechts (§ C) zusammenstimmen und nach denen der Gegenstand des betreffenden Begriffs sich denken läßt als Gegenstand freier Willkür (d. h. als dasjenige, worauf freie Willkür erfolgreich ausgehen kann **und auszugehen berechtigt ist**).
3. Aber auch das genügt noch nicht. Denn mindestens einige der zu deduzierenden Begriffe müssen auch erwiesen werden als *anwendbar* auf *Erfahrungsgegenstände*; es muß also eine „transzendente Deduktion“ von ihnen gegeben werden (vgl. z. B. § 7, § 19). Selbst wenn unter den Gegenständen der zu deduzierenden Begriffe noumena sind — letztlich sind die Gegenstände der Willkür zu realisieren durch Handlungen von Personen, **sind** also selbst *auch* Vorkommnisse oder Zustände in Raum und Zeit.

B. Soweit drei Forderungen an eine Vernunftkenntnis des erworbenen Rechts. Von ihnen her legen sich für die Ausführung einer Lehre vom Privatrecht eine ganze Reihe von Erwartungen nahe. Wenn wir Zeit hätten, könnten wir auch im einzelnen verfolgen, wie Kants Ausführungen diesen Erwartungen entsprechen, und feststellen, daß sie ihnen sehr gut entsprechen. Ich begnüge mich hier damit, drei solcher Erwartungen zu nennen: { S. 154}

1. Im Verlauf der Abhandlung, in der die Vernunftkenntnis gewonnen und die dreigliedrige Einteilung aufgebaut werden soll, geht es vordergründig gar nicht um Einteilung (als ein Geschäft der logischen Methodenlehre). Die Einteilung muß sich sozusagen beiläufig und wie von selber machen. Vom Thema der Abhandlung her beurteilt geht es vielmehr vor allem um Deduktionen (von Begriffen) und um das, was sie verlangen: insbesondere Expositionen bzw. Definitionen von Begriffen, so daß sie zur Deduktion zureichen (vgl. § 5); Aufstellung und Verteidigung von Prinzipien, die Prinzipien berechtigten Handelns sind und auf die man sich bei der Deduktion berufen kann (vgl. § 2, § 10); sowie natürlich auch um Feststellungen dessen, was sich aus den Prinzipien für die zu exponierenden Begriffe trivialerweise ergibt (vgl. z. B. § 3).
2. Da alles an den Deduktionen hängt, ist die zentrale Frage im Gang der Vernunftkenntnis auch gar nicht die für Hegels „begriffendes Denken“ typische: Wie bzw. aufgrund wovon man ausgehend von einem ersten Teil der Einteilung zum zweiten und von da zum dritten gelangt. Vielmehr setzt die Bemühung um Erkenntnis nach erschöpfender Aufklärung über den Gegenstand des ersten Stücks der Einteilung und unter Vorgabe des der Einteilung unterliegenden Begriffs, soweit er aufgeklärt ist, jeweils neu mit Ausführungen zum Gegenstand des nächstfolgenden Stücks der Einteilung ein. Der jeweilige Neu-Einsatz gibt den Ausführungen erhebliche Freiheitsgrade — z. B. die Freiheit, die Ausführungen zum zweiten Stück der Einteilung anhand eines sehr viel spezielleren Begriffs zu beginnen, als von der Vorgabe des eingeteilten Begriffs her zu erwarten wäre.
3. Trotzdem aber legt der eingeteilte Begriff durch seine Vorgaben die Ausführungen auf ein einheitliches Thema fest; und wie bei einem „Thema im Schauspiel“ (KrV, B 114) gibt es in den Ausführungen auch eine unterschwellige Verbindung zwischen den endigenden *vorhergehenden* und neubeginnenden *nachfolgenden* Stücken des Ganzen. Diese unterschwellige Verbindung macht sogar das eigentliche Drama der Abhandlung aus.

C. Ich muß es unterlassen, zum ersten und zweiten dieser drei Punkte Näheres zu sagen. Zum dritten aber sollte ich (in zunehmender Konzentration auf das dritte Hauptstück) nun noch expliziter werden. Wieder geht es mir dabei um drei Punkte:

1. Bezüglich der Frage, wie die Abhandlung eines einheitlichen Themas die drei Hauptstücke verbindet, muß man die Titel näher ins Auge fassen, die Kant den Hauptstücken gibt, vor allem die ersten beiden: „von der Art [...]“. Wenn man mit der Art eines Gegenstandes befaßt ist, so hat man zu gewärtigen, daß der Gegenstand nicht nur in einer Art auftritt, sondern in mehreren, vielleicht sogar auch abartig; in unserem Fall nämlich und was das Haben betrifft, nicht nur als „peremptorischer“, (alle Debatten hinter sich lassender) Besitz, sondern auch „abartig“ als bloß provisorischer (§ 9). { S. 155} Eben dies aber arbeitet dem Eröffnungszug des zweiten Hauptstücks vor, sofern darin unsere Aufmerksamkeit sogleich konzentriert wird auf den Sonderfall einer Erwerbung, der in *ursprünglicher* Erwerbung besteht (§ 10). — Im zweiten Hauptstück bereitet uns die dritte der in ihm abgehandelten Erwerbungsarten, d. h. diejenige der Erwerbung eines personalen Zustandes der Gemeinschaft mit anderen, darauf vor, daß wir Erwerbung noch

auf eine — im Verhältnis zum zweiten Hauptstück — neuartige Weise denken müssen: unter Voraussetzung des Zustandes der Gemeinschaft mit einer juristischen Person, die der Gerechtigkeit vorsteht (vgl. § 36, d. h. den Beginn des dritten Hauptstücks). — Am Ende der ganzen Abhandlung, d. h. im Kontext der Erwerbung unter dieser subjektiven Bedingung, wird gezeigt, daß der „rechtliche Zustand“ nicht bloße Idee bleiben darf; daß vielmehr zu seiner Verwirklichung übergegangen werden muß und damit zum öffentlichen Recht (§ 41 f.). — Soviel zur „Dramatik“ der Abhandlung der drei Hauptstücke im ganzen. Wenn wir der Dramaturgie hinter dieser Dramatik nachgehen, so können wir auch wesentlich stärkere Gründe für die Behauptung aufdecken, die Einteilung unseres zugrunde liegenden Begriffs (eines erworbenen Rechts) sei in ihren drei genannten Teilen vollständig. Aber wir müssen dazu auf zwei weitere Fragen Auskunft geben:

2. Wie soll sich ergeben, daß im dritten Hauptstück auch die Ableitung der (rechtmäßigen) Erwerbung als das Bedingte aus dem (rechtmäßigen) Haben als der Bedingung gedacht wird? Dazu wenigstens eine Andeutung: Im ersten Hauptstück wird — als peremptorischer Besitz — das Haben auch bereits gedacht als Haben in einem rechtlichen Zustand (§ 8). Aber unter Abstraktion von jeglichem Erwerben (wie auch vom Begriff distributiver Gerechtigkeit) ist der rechtliche Zustand dabei nur zu denken als derjenige eines gemeinsamen Willens, der einen jeden zur Respektierung des Gehabten verbindet und notfalls erfolgreich zwingt. — Hingegen ist im Kontext der Deduktion des Begriffs einer ursprünglichen Erwerbung (§ 16) die Idee eines Willens zu denken, der allgemeine Gesetze gibt und auf den Einzelfall anwendet — wie immer es mit der Macht zur Durchsetzung solcher Entscheidungen über Mein und Dein bestellt sein mag. Erst im dritten Hauptstück wird beides zusammengebracht, was sich vom Begriff des rechtlichen Zustandes an die beiden vorhergehenden Hauptstücke aufteilte: die Entscheidung über Mein und Dein eines jeden und die Macht, diese Entscheidung durchzusetzen. In der nun erreichten Idee eines rechtlichen Zustandes ist dieser Zustand ein äußerer Gegenstand, den jeder zu Recht als den Seinen hat. Zugleich aber ist das Haben dieses Zustandes die Bedingung allen rechtmäßigen Erwerbens, auch des provisorischen; und in der Idee einer effektiven distributiven Gerechtigkeit ist just dies gedacht, daß sich jeglicher Erwerb (auch der provisorische) ableitet aus dem Haben als seiner Bedingung: dem Haben nämlich jenes äußeren Gegenstandes, welcher der rechtliche Zustand ist. (Zugleich ist dies Haben innerste Bedingung allen übrigen, gesicherten wie provisorischen Habens. Das Denken dieses Zustandes macht vom Merkmal des Erwerbens bzw. Erworbenseins inneren Gebrauch. Ein solcher Gebrauch ist „Ableitung, um durch Merkmale als ihre Erkenntnisgründe, die Sache selbst zu erkennen“; vgl. Kants *Logik*, IX 58₂₆ f. Hierzu wäre noch Genaueres auszuführen.)
3. Unsere Einteilung hat, wie gesagt, aus einem Prinzip der Synthesis a priori zu erfolgen. Im Hinblick auf Erkenntnis, aus der die Einteilung hervorgehen soll, muß man sich daher fragen, worin dieses Prinzip in unserem Fall besteht und was uns berechtigt, es in Anspruch zu nehmen. Darauf ist nun kurz und bündig zu antworten: Es besteht genau in der Idee eines solchen Zustandes, in welchem distributive Gerechtigkeit herrscht. Die Berechtigung aber, dieses Prinzip in Anspruch zu nehmen, liegt nicht darin, daß wir vom zweiten Hauptstück zum dritten aus einsichtigen Gründen übergehen müßten. Der Fortgang in den Ausführungen vom ersten zum zweiten und vom zweiten zum dritten Hauptstück dient uns nur dazu, dieses Prinzip aufzufinden und — durch Feststellungen zur Ableitung der Erwerbung in einem vom Unterschied des erworbenen zum angeborenen Recht absehenden, insofern bloß inneren Gebrauch des Merkmals — zu bemerken, daß es in der Tat ein Prinzip der Synthesis a priori bezüglich des rechtmäßigen Habens und des Erwerbens ist. Seine Rechtfertigung hat dieses Prinzip überhaupt nicht in irgend etwas, das vor seiner

Auffindung schon gesagt worden ist. Die Rechtfertigung besteht vielmehr im Beweis der rechtlichen Notwendigkeit, die Idee eines rechtlichen Zustandes, die das Prinzip ist, durch Übergang in den Zustand eines öffentlichen Rechts zu verwirklichen (§ 42). Der Beweis dieser Notwendigkeit vertritt die Deduktion des Begriffs eines rechtlichen Zustandes. Denn in der berechtigten Behauptung der Notwendigkeit ist selbstverständlich die Berechtigung zur Behauptung der Möglichkeit des Gegenstandes dieses Begriffs enthalten. Damit verstehen wir auch, warum wir im dritten Hauptstück nicht *expressis verbis* eine Deduktion seines tragenden Begriffs geliefert bekommen. Unsere Antwort auf die Frage, worin das Prinzip besteht, liefert uns hingegen den einsichtigen, endgültigen Grund für die Behauptung, daß die Einteilung vollständig ist.